

tung im Informationssystem für die zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission für die Entwicklung des dazu erforderlichen Netzes von Rechenstationen.

(5) Der Leiter der Zentralverwaltung ist weisungsberechtigt gegenüber den Leitern der Bezirks- und Kreisstellen, dem Generaldirektor der WB Maschinelles Rechnen und dem Leiter der Zentralstelle für Primärdokumentation.

(6) Der Leiter der Zentralverwaltung ist für alle Fragen, die sich aus seiner Verantwortung für die Schaffung und Sicherung der Grundsätze und Prinzipien des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik ergeben, gegenüber allen Organen, Betrieben, Institutionen und Rechenstationen weisungsberechtigt.

(7) Bei Verhinderung des Leiters der Zentralverwaltung übernimmt der Erste Stellvertreter des Leiters bzw. der hierzu vom Leiter beauftragte Stellvertreter des Leiters die Vertretung.

(8) Der Leiter der Zentralverwaltung erläßt das Statut und bestätigt die Struktur der WB Maschinelles Rechnen und der Zentralstelle für Primärdokumentation.

(9) Der Leiter der Zentralverwaltung beruft zur Vorbereitung sachkundiger Entscheidungen ständige und zeitweilige Beratungsausschüsse, insbesondere für

- spezielle Fragen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik;
- das System der Information über ökonomische Entwicklungsprobleme für die wissenschaftliche Führungstätigkeit des Ministerrates und der örtlichen Räte.

Die Beratungsausschüsse haben entsprechend den Schwerpunktaufgaben der Zentralverwaltung Gutachten, Expertisen und Dokumentationen auszuarbeiten und den Leiter sachkundig zu beraten. In die Beratungsausschüsse sind Wissenschaftler, qualifizierte Mitarbeiter und Experten aus eigenen und mit Zustimmung der zuständigen Leiter aus anderen Bereichen zu berufen.

§ 17

Der Leiter der Zentralverwaltung beruft und beruft ab

- die Leiter der Abteilungen und die Leiter der **Bezirksstellen der Zentralverwaltung;**
- den Generaldirektor und die Direktoren der WB Maschinelles Rechnen;
- den Hauptbuchhalter und den Bereichsleiter für Kader und Qualifizierung der WB Maschinelles Rechnen;
- den Direktor des VEB Maschinelles Rechnen, Berlin;

— den Leiter der Zentralstelle für Primärdokumentation.

§ 18

(1) Die Zentralverwaltung stützt sich bei der Ausarbeitung, Durchsetzung und Vervollkommnung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik auf die bei den Staats- und Wirtschaftsorganen bestehenden zentralen Arbeitskreise für Rechnungsführung und Statistik.

(2) Der Leiter der Zentralverwaltung bestimmt auf der Grundlage einer Ordnung die Aufgabenstellung dieser Arbeitskreise.

§ 19

(1) Die Zentralverwaltung organisiert auf der Grundlage von schriftlichen Vereinbarungen eine enge Zusammenarbeit mit den zentralen und örtlichen Staatsorganen, um die notwendigen Informationen für deren Planungs- und Leitungstätigkeit bereitzustellen, den rationellsten Umfang und den Weg der Informationen zu sichern und bürokratische Tendenzen und Erscheinungen im Berichtswesen, zu überwinden.

(2) Die Zentralverwaltung regelt in einer Vereinbarung mit der Staatlichen Plankommission insbesondere die rechtzeitige Zurverfügungstellung der für die Perspektiv- und Jahresplanung erforderlichen statistischen Informationen und Analysen.

§ 20

(1) Die Zentralverwaltung arbeitet zur Sicherung der Erfüllung ihrer Aufgaben auf der Grundlage von Arbeitsplänen.

(2) Durch eine ständige Kontrolle der Durchführung der Aufgaben und der Arbeitsergebnisse ist die persönliche Verantwortung aller Mitarbeiter zu heben. Im gesamten Bereich der Zentralverwaltung ist hierzu das Mittel der Rechenschaftslegung konsequent anzuwenden.

(3) Die Zentralverwaltung hat durch ihre Arbeitsweise einen engen Kontakt der Mitarbeiter mit den Werktätigen in den Betrieben zu sichern. Sie hat zu gewährleisten, daß Anregungen der Bevölkerung, Hinweise, Kritiken und Vorschläge gründlich ausgewertet und für ihre Arbeit nutzbar gemacht werden.

§ 21

(1) Die Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter der Zentralverwaltung sowie der Verantwortungsbereiche, die detaillierte Festlegung der Arbeitsweise und des Arbeitsablaufes in der Zentralverwaltung werden in der Arbeitsordnung und in Arbeitsverteilungsplänen geregelt.

(2) Der Struktur- und Stellenplan der Zentralverwaltung wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.